

Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Außenhandel und innerdeutscher Handel (Planabrechnung) —

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Außenhandel und innerdeutscher Handel
(Planabrechnung)

folgendes bestimmt:

1. Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat über die Realisierung des Planes für den Außenhandel und den innerdeutschen Handel dem Statistischen Zentralamt Bericht zu erstatten.
2. Der Bericht hat
 - die Einfuhr aus dem Auslande (Import),
 - die Bezüge aus Westdeutschland und West-Berlin,
 - die Ausfuhr nach dem Auslande (Export) und
 - die Lieferungen nach Westdeutschland und West-Berlin
 auszuweisen. Er ist monatlich für den verfloßenen Jahresteil zu erstellen und dem Statistischen Zentralamt bis zum 15. Tag des Nachmonats zu übergeben.

Die Abrechnung der Planerfüllung für Einfuhr und Ausfuhr auf Grund dieser Berichte (prozentuale Planerfüllung) erfolgt vierteljährlich und ist bis zum 15. Tage nach dem Berichtsvierteljahr für den verfloßenen Jahresteil dem Statistischen Zentralamt zu übermitteln.

3. Die Erhebungspapiere sind vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung dem Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, zur Bestätigung vorzulegen.
4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Außenhandel und innerdeutscher Handel (Volkswirtschaftliche Statistiken) —

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Sicherstellung der Planungsunterlagen für den

Außenhandel und innerdeutscher Handel
(Volkswirtschaftliche Statistiken)

folgendes bestimmt:

1. Vom Statistischen Zentralamt sind die volkswirtschaftlichen Statistiken des innerdeutschen Handels und des Außenhandels nach der Nomenklatur des Internationalen (Brüsseler) Verzeichnisses, Ausgabe 1936, sowie des Allgemeinen Warenverzeichnisses zu erstellen, und zwar die Statistiken der Einfuhr (Bezüge und Import) und der Ausfuhr (Lieferung und Export) sowie der Durchfuhr und der Lohnveredelung im Außenhandel und im innerdeutschen Handel.
2. Die Unterlagen für die Erstellung der Statistiken der Einfuhr, Ausfuhr und Lohnveredelung im

innerdeutschen Handel sowie im Außenhandel liefert das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zu den im Einvernehmen mit dem Statistischen Zentralamt festgelegten Terminen.

Die Nachweise für die Durchfuhr sind von den Zolldienststellen für jeden Monat zu erstellen und bis zum 3. Tage nach dem Berichtsmonat an das Statistische Zentralamt zu senden.

3. Die für die Gewinnung des Urmaterials erforderlichen Vordrucke sowie alle Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister